

SYBIL MILTON

VORSTUFE ZUR VERNICHTUNG

Die Zigeunerlager nach 1933

Der „apokalyptische Fanatismus“¹ des nationalsozialistischen Genozids führte während des Zweiten Weltkriegs zur Ermordung von einer viertel bis zu einer halben Million Roma und Sinti im deutschen Macht- und Einflußbereich. Die amerikanische Anklagevertretung in Nürnberg sah, daß Sinti und Roma, damals als Zigeuner bezeichnet und sich selbst so bezeichnend, zu jenen drei genetischen Gruppen gehörten (Juden, Sinti und Roma, Behinderte), deren Los die Ausgrenzung, Konzentrierung und Vernichtung war, und zwar als Resultat einer planvollen, „wissenschaftlich“ konzipierten und bürokratisch exekutierte Politik². Die von ihnen beschlagnahmten deutschen Akten sowie die Aussagen aus dem Kreis der Täter hatten die anglo-amerikanischen Richter und Staatsanwälte von der Parallelität und Konvergenz der nationalsozialistischen Politik gegen diese drei Gruppen überzeugt; sie alle wurden aufgrund ihrer Erbmasse – aufgrund ihres „Blutes“, wie die Nationalsozialisten sagten – als auszumerzende Fremdkörper in der deutschen nationalen Gemeinschaft definiert³.

Die Sinti und Roma, als nicht-kaukasische ethnische Minderheiten wegen ihrer dunkleren Hautfärbung mit Afro-Deutschen auf eine Stufe gestellt und wie die Juden als „artfremd“ und kriminell angesehen, wurden in regelmäßigen Abständen von der fremdenfeindlichen Presse und Bürokratie angegriffen, die zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ aufriefen⁴. Wie die Behinderten, so galten auch die Sin-

¹ Dieser Ausdruck stammt von Norman Cohn, *The Pursuit of the Millennium. Revolutionary Messianism in Medieval and Reformation Europe and its Bearing on Modern Totalitarian Movements*, New York 1961.

² Telford Taylor, *The Anatomy of the Nuremberg Trials. A Personal Memoir*, New York 1992, S. 103.

³ Vgl. Henry Friedlander, *Das nationalsozialistische Euthanasieprogramm*, in: Aurelius Freytag/Boris Marté/Thomas Stern (Hrsg.), *Geschichte und Verantwortung*, Wien 1988, S. 277 ff.; ders., *Euthanasia and the Final Solution*, in: David Cesarani (Hrsg.), *The Final Solution: Origins and Implementation*, London/New York 1994, S. 51–61.

⁴ Zur Behandlung der Sinti und Roma in der Holocaust-Historiographie vgl. Sybil Milton, *The Context of the Holocaust*, in: *German Studies Review* 13 (1990), S. 269–283; dies., *Gypsies and the Holocaust*, in: *The History Teacher* 24 (1991), S. 375–387; dies., *Correspondence*, in: *Ebenda* 25 (1992), S. 515–521; dies., *Nazi Policies toward Roma and Sinti 1933–1945*, in: *Journal of the Gypsy Lore Society*, Reihe 5, 2 (1992), S. 1–18; dies., *Holocaust. The Gypsies*, in: *William S. Parsons/*

ti und Roma als unproduktiv und minderwertig, weshalb ihnen gleichartige eugenische Restriktionen drohten. Obwohl Sinti und Roma nur etwa 0,05 Prozent der deutschen Bevölkerung ausmachten und man sie auch als marginale soziale Gruppe einstuft, sahen sie sich als Rassenfremde gebrandmarkt. Während aber das Schicksal der Juden in zahlreichen Berichten Überlebender und in einer stattlichen wissenschaftlichen Literatur eine ausführliche Behandlung gefunden hat, ebenso die sogenannte Euthanasie, fand das Geschick der Sinti und Roma weit geringere Aufmerksamkeit. Die verstreuten Artikel und Monographien, die zu diesem Thema in kleinen Verlagen erschienen sind, haben, von wenigen Ausnahmen abgesehen, noch keinen Eingang in den Hauptstrom der Holocaust-Historiographie gefunden. Daher erfordert ein volles Verständnis des nationalsozialistischen Genozidprogramms eine detaillierte Untersuchung der zigeunerfeindlichen Politik des Dritten Reiches von 1933 bis 1939.

Nach Hitlers Machtübernahme am 30. Januar 1933 beeilte sich die deutsche Bürokratie, die von den Nationalsozialisten geforderte Rassengesetzgebung einzuführen. Dazu gehörten die Ausdehnung und Verschärfung etlicher im wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik erlassener Gesetze, die bereits die willkürliche Verhaftung, die präventive Festsetzung und die Registrierung sesshafter oder wandernder deutscher Sinti und Roma wie auch die Ausweisung ausländischer und staatenloser Sinti und Roma ermöglicht hatten. Die „Ländervereinbarung zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 18. März 1933 vereinigte und erweiterte das bayerische „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ von 1926 und den „Erlaß über die Ausgabe von Bescheinigungen“ als Sonderausweise für Sinti und Roma, in dem das preußische Innenministerium 1927 die Betroffenen als Gewohnheitsverbrecher, soziale Schädlinge und Vagabunden stigmatisiert hatte⁵. Die „Ländervereinbarung“ enthielt Bestimmungen, die für Sinti und Roma die Ausgabe und Erneuerung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung von Wandergerben beschränkte, was Arbeitslosigkeit und Armut zu einer Zeit vermehrte, da die Kommunen aufgrund der Wirtschaftskrise ihre Wohlfahrtszahlungen reduziert hatten. Ferner wurden Zigeunerkinder im schulpflichtigen Alter der Aufsicht der städtischen Wohlfahrtsämter unterworfen, die berechtigt waren, Schulschwänzer in spezielle Jugendheime und Kinder ohne Deutschkenntnisse in Sonderschulen für Zurückgebliebene einzuweisen. Bei ihren Wanderungen sahen sich die Zigeuner nun auf

Israel Charny/Samuel Totten (Hrsg.), *Genocide in the Twentieth Century. An Anthology of Critical Essays and Oral History*, New York 1994. Vgl. auch Michael Zimmermann, *Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma*, Essen 1989, S. 87 ff.; Kirsten Martins-Heuß, *Zur mythischen Figur des Zigeuners in der deutschen Zigeunerforschung*, Frankfurt a. M. 1983; Benno Müller-Hill, *Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945*, Reinbek 1984.

⁵ Ludwig Eiber (Hrsg.), „Ich wußte, es wird schlimm“. Die Verfolgung der Sinti und Roma in München 1933–1945, München 1993, S. 43 ff. Zur Entwicklung der polizeilichen und psychiatrischen Registrierungspraxis vgl. Susanne Regener, *Ausgegrenzt. Die optische Inventarisierung der Menschen im Polizeiwesen und in der Psychiatrie*, in: *Fotogeschichte* 10 (1990), Heft 38, S. 23–38.

bestimmte Routen verwiesen, die von der Polizei festgelegt wurden, und ein Zigeuner ohne Beschäftigungsnachweis kam in Arbeitshäuser oder Zwangsarbeitslager. Auch hieß es in der „Ländervereinbarung“, daß jedes Land zusätzliche Verordnungen erlassen könne⁶. Die Länder zögerten nicht lange. So verabschiedete der Stadtstaat Bremen am 10. August 1933 ein „Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigung durch Zigeuner, Landfahrer und Arbeitsscheue“, und der Düsseldorfer Regierungspräsident erließ am 7. Juli 1933 eine Verordnung zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“⁷.

Dieses kunterbunte Nebeneinander regionaler und lokaler Gesetze und Verordnungen lieferte die Muster für die Synchronisierung und Radikalisierung der zigeunerfeindlichen Maßnahmen ab 1935. Wenn auch die Länder und Regierungsbezirke unter der NS-Herrschaft ihre Eigenständigkeit verloren, blieben sie als Verwaltungseinheiten bestehen und konnten aus eigenen Initiativen agieren, solange sie damit nicht in Konflikt mit einer gesamtstaatlichen Linie gerieten. So bestand die kumulative Wirkung des regionalen und lokalen Vorgehens darin, daß die deutschen Sinti und Roma unter schärfere Polizeikontrolle gestellt und in Angst vor willkürlicher Verfolgung gehalten wurden. Ihrer Bewegungsfreiheit und Arbeitsmöglichkeit wurden enge Grenzen gesetzt. Außerdem diente die „Zigeunerpolizeizentrale beim Polizeipräsidenten von München“ – von der bayerischen Legislative 1899 geschaffen und 1926 vergrößert – als Prototyp für die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, die 1936 als gesamtstaatliche Datenbank zu Sinti und Roma unter der Jurisdiktion des Reichskriminalpolizeiamts (RKPA) und des Reichsinnenministeriums eingerichtet wurden⁸.

Diese anfänglichen Verordnungen erleichterten auch die Ausweisung staatenloser und ausländischer Sinti und Roma, ein Vorspiel der späteren Austreibung rassistischer Gruppen, die für „unerwünscht“ erklärt wurden⁹. Im Juli 1933 fanden sich Sinti

⁶ Karola Fings/Frank Sparing, *Nur Wenige kamen zurück. Sinti und Roma im Nationalsozialismus*, Köln 1990, S.3; dies., „z. Zt. Zigeunerlager“. Die Verfolgung der Düsseldorfer Sinti und Roma im Nationalsozialismus, Köln 1992, S. 17 ff., 111.

⁷ Inge Marbolek/René Ott, *Bremen im Dritten Reich. Anpassung, Widerstand, Verfolgung*, Bremen 1986, S. 334 f.; Fings/Sparing, „z. Zt. Zigeunerlager“, S. 19.

⁸ Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, 5. 6. 1936 (III C II 20, Nr. 8/36), in: *Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung*, Jg. 1 vom 17. 6. 1936, S. 783.

⁹ Zur Ausweisung der russischen, rumänischen, polnischen und staatenlosen Juden aus Deutschland im Jahre 1938 vgl. Sybil Milton, *The Expulsion of the Polish Jews from Germany 1938*, in: Leo Baeck Yearbook 29 (1984), S. 169–199; dies., *Menschen zwischen Grenzen. Die Polenausweisung 1938*, in: Siegwald Ganglmair/Regina Forstner-Karner (Hrsg.), *Der Novemberpogrom 1938. Die „Reichskristallnacht“ in Wien*, Wien 1988, S. 46–52; Jacob Toury, *Ein Auftakt zur Endlösung. Judentreibungen über nichtslawische Reichsgrenzen 1933–1939*, in: Ursula Büttner (Hrsg.), *Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über Nationalsozialismus*, 2 Bde., Hamburg 1986, Bd. 2, S. 164–197. Zur Austreibung von „Juden, Zigeunern, Schwarzen, fremdrassigen Elementen und unheilbar Kranken“ aus dem Elsaß ins unbesetzte Frankreich zwischen Juli und Dezember 1940 vgl. *Office of the United States Chief of Counsel for Prosecution of Axis Criminality*,

und Roma im „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ als „Asoziale“ klassifiziert, ebenso im „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“, das im November 1933 erlassen wurde. Das erste Gesetz führte zu ihrer zwangsweisen Sterilisierung¹⁰, während das zweite ihre Einweisung in Konzentrationslager erlaubte. Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 und das „Gesetz über Reichsverweisungen“ vom 23. März 1934, ursprünglich gegen „Ostjuden“ gerichtet, dienten ebenfalls dazu, ausländische und staatenlose Zigeuner vom deutschen Boden zu vertreiben.

Schon 1933 waren mehrere Sinti festgenommen und in lokale Konzentrationslager verbracht worden. Zwei männliche Sinti hatten sechs Wochen im Konzentrationslager Osthofen bei Worms zubringen müssen, und ein Düsseldorfer Sinto, ohne Papiere „als Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ verhaftet, war fünf Monate lang im Konzentrationslager Brauweiler, einem umgewandelten Arbeitshaus bei Köln, festgehalten worden¹¹. Zu der Zahl von Sinti und Roma, die während reichsweiter Polizeirazzien, so während einer einwöchigen Kampagne von Polizei, SA und SS gegen „Bettler und Landstreicher“ (18. bis 25. September 1933), festgenommen und dann in Besserungs- oder Strafanstalten und in Konzentrationslagern festgesetzt wurden, gibt es keine genauen Statistiken, wenn es auch außer Zweifel steht, daß sich unter den verhafteten Landstreichern Sinti und Roma befunden haben und beide Gruppen als „Parias“ der deutschen Gesellschaft behandelt wurden¹².

Nazi Conspiracy and Aggression (Red Series), 8 Bde. und 2 Beibände, Washington 1946–1948, Bd. 8, S. 122 (Dok. R-114). Zu den Gesetzen und Verordnungen betr. die Behinderten vgl. Control Commission for Germany (British Element), Legal Division, British Special Legal Research Unit, Translations of Nazi Health Laws Concerned with Hereditary Diseases, Matrimonial Health, Sterilization and Castration (8. 11. 1945); zur antijüdischen Gesetzgebung Joseph Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien. Inhalt und Bedeutung, Heidelberg/Karlsruhe 1981; zur zigeunerfeindlichen Gesetzgebung vgl. die Dokumentensammlung der Staatsanwaltschaft (StA) Hamburg, Akten des Verfahrens gegen Dr. Ruth Kellermann u. A., 2200 Js 2/84, dazu die Fojn-Felczler Collection, in: United States Holocaust Memorial Research Institute Archive (USHMRI), Washington, D. C.

¹⁰ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, RGBl. 1933, I, S. 529; vgl. auch Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986, S. 361–368, 452–456; dies., Racism and Sexism in Nazi Germany. Motherhood, Compulsory Sterilization and the State, in: Renate Bridenthal/Atina Grossmann/Marion Kaplan (Hrsg.), When Biology Became Destiny. Women in Weimar and Nazi Germany, New York 1984, S. 279–289.

¹¹ Zu den Sinti in Osthofen Michail Krausnick (Hrsg.), „Da wollten wir frei sein!“ Eine Sinti-Familie erzählt, Weinheim/Basel 1993, S. 73; zu den Sinti in Brauweiler Fings/Sparing, „z. Zt. Zigeunerlager“, S. 19; Josef Wißkirchen, Das Konzentrationslager Brauweiler 1933–1934, in: Pulheimer Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde 13 (1989), S. 153–196.

¹² Wolfgang Ayaß, Die Verfolgung von Bettlern und Landstreichern im Nationalsozialismus, in: Künstlerhaus Bethanien (Hrsg.), Wohnsitz Nirgendwo. Vom Leben und Überleben auf der Straße, Berlin 1982, S. 405–413; ders., Die Verfolgung der Nichtseßhaften im Dritten Reich, in: Ein Jahrhundert Arbeiterkolonien, „Arbeit statt Almosen“. Hilfe für obdachlose Wanderarme 1884–1984, Freiburg 1984, S. 87 ff.; Fings/Sparing, „z. Zt. Zigeunerlager“, S. 19, 111 f.

Nachdem die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 erlassen worden waren, stuften halb-offizielle Kommentare zu diesen Gesetzen die Zigeuner, zusammen mit Juden und Negern, als rassische Minderheiten mit „artfremdem Blut“ ein¹³. Die Verabschiedung des sog. „Ehegesundheitsgesetzes“, einen Monat nach den Nürnberger Gesetzen (18. Oktober 1935), hatte weitere Auswirkungen¹⁴. Alle Eheschließungen erforderten die Genehmigung durch die Gesundheitsämter, und jede Person, die eine Ehe eingehen wollte, mußte in einem „Ehetauglichkeitszeugnis“ die „Erbgesundheit“ etwaiger Nachkommen nachweisen. Ehen, die man als schädlich für die Erbgesundheit der Nation ansah, wurden verboten. Damit war von der Eheschließung eine noch größere Gruppe ausgeschlossen als die vom Sterilisierungsgesetz Betroffenen¹⁵. Die nun von den Gesundheitsämtern gesammelten Informationen nahmen einen enormen Umfang an. Das Endziel war ein umfassendes Registrierungssystem mit eugenischen Daten aller Individuen. Der NS-Staat strebte eine „erbbiologische Bestandsaufnahme“ an¹⁶. Und am 26. November 1935 untersagte ein Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern an alle Standesämter die Eheschließung zwischen sogenannten „Deutschblütigen“ und „Zigeunern, Negern oder ihren Bastarden“¹⁷.

Mit der ständig eskalierenden Reihe ineinandergreifender Bestimmungen, die der Durchführung der Nürnberger Rassegesetze dienten, wurden sowohl die Zigeuner wie die Juden allmählich ihrer Bürgerrechte beraubt. So nahm das Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 7. März 1936 beiden Gruppen das Wahlrecht¹⁸, und auch an der Volksabstimmung über den Anschluß Österreichs, die am 10. April 1938 stattfand, durften weder Juden noch Zigeuner teilnehmen; diese Verordnung wurde am 23. März 1938 erlassen, zehn Tage nach dem Anschluß¹⁹.

¹³ Wilhelm Stuckart/Hans Globke, Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung, München/Berlin 1936, S. 55, 153; Arthur Gütt/Herbert Linden/Franz Massfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, München 1937, S. 16, 21, 150, 226.

¹⁴ Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, RGBl. 1935, I, S. 1246.

¹⁵ Gerhard Friese, Das Ehegesundheitsgesetz. Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst Nr. 17, Berlin 1938, S. 9–12 (Kopie im Österreichischen Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien, Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Bürckel Akte, Nr. 2354).

¹⁶ Götz Aly/Karl Heinz Roth, Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984, S. 96 ff.; David Martin Luebke/Sybil Milton, Locating the Victim. An Overview of Census-Taking, Tabulation Technology, and Persecution in Nazi Germany, in: Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE), Annals of the History of Computing 16 (1994), S. 25–39.

¹⁷ Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. 11. 1935, Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung, 1935, S. 1429 ff.

¹⁸ Walk, Sonderrecht, Nr. 127, S. 156.

¹⁹ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien (DÖW), Nr. 11151, enthält den Durchführungserlaß des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 23. 3. 1938, ergangen an alle Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Bezirkshauptmannschaften Wien, betr. die Durchführung der Volksabstimmung über die „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ am 10. 4. 1938; vgl. Elisabeth Klamper, Persecution and Annihilation of Roma and Sinti in Austria 1938–1945, in: Journal of the Gypsy Lore Society, 5. Reihe, 3 (1993), S. 55–65.

Im Jahre 1934 begann das Rassenpolitische Amt der NSDAP in Zusammenarbeit mit der Gestapo „Asozialenkarteien“ anzulegen, d. h. umfassende Listen sog. antisozialer Elemente. Die Polizei- und Gesundheitsbehörden des NS-Regimes setzten also in ständiger Erweiterung jene systematische Registrierung der Sinti und Roma als potentielle – und als rassistisch definierte – Kriminelle fort, die schon in der Weimarer Republik begonnen hatte²⁰. So charakterisierte die „erb- und rassenbiologische“ Erfassung und Begutachtung die Zigeuner als „ein rassenbiologisches Problem“, als „minderwertige Kriminelle und Asoziale“ asiatischer Herkunft²¹. Anthropologen, Psychiater und Genetiker leiteten, gewöhnlich von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert, reichsweite Untersuchungen zur Erbgesundheit von Zwillingen, Familien und kleinen Gemeinschaften ein, konzentriert auf Sinti, Roma und Behinderte. Dr. Robert Ritter, der führende Spezialist der Zigeunerforschung, sammelte ein Team von Assistenten und eröffnete nach dem Frühjahr 1936 die systematische genealogische und genetische Überprüfung von Zigeunerfamilien; dies war Teil seiner Aufgaben bei der „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“, auch bekannt als „Untergruppe L 3“ des Reichsgesundheitsamts²². Ritter und seine Leute erhielten den Auftrag, die annähernd 30 000 Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge in Deutschland (und Österreich) zu registrieren, um genealogische und rassistische Daten für ein neues „Reichszigeunergesetz“ zu liefern. Ritters Gruppe zielte auf den Nachweis ab, daß bei Zigeunern kriminelles und asoziales Verhalten erblich sei²³.

²⁰ Franz Calvelli-Adorno, Die rassistische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (1961), Heft 12, S. 121–142.

²¹ Heinrich Wilhelm Kranz, Zigeuner, wie sie wirklich sind, in: Neues Volk 5 (1937), Heft 9, S. 21–27. Heinrich Wilhelm Kranz (1897–1945), ein Ophthalmologe, hatte sich schon vor 1933 der NSDAP und dem NS-Ärztbund angeschlossen. An die Universität Gießen berufen, um Rassenkunde zu lehren, erhielt er dort 1938 den neugeschaffenen Lehrstuhl für Rassenlehre. 1940 wurde er Rektor der Universität Gießen. Er leitete dort auch das Rassenpolitische Amt des NSDAP-Gaues Hessen-Nassau. 1940/41 publizierte er zusammen mit Siegfried Keller das dreibändige Opus „Die Gemeinschaftsunfähigen“, in dem für „Asoziale“ Sterilisation, Eheverbot und Einweisung in Arbeitslager propagiert wurden. Biographische Angaben in: Berlin Document Center, Personalakt Kranz. Zu Ritters Stellung im Reichsgesundheitsamt vgl. Bundesgesundheitsblatt (1989), Heft 32, Sondernummer „Das Reichsgesundheitsamt 1933–1945. Eine Ausstellung“.

²² Zu Ritter vgl. Bundesarchiv Koblenz (BA), R 73/14005, Ritter an DFG, 2.2. 1938, 22.2. 1939, 25.6. 1940; Ritters Bericht für DFG und Reichsforschungsrat, 31.1. 1944. Vgl. auch Hans Reiter, Das Reichsgesundheitsamt 1933–1939, Berlin 1939, S. 356 ff.; Joachim S. Hohmann, Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt a. M. 1991; Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Bd. 6 der Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Berlin 1988.

²³ Ritter, Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst 6, Heft 21 vom 5.2. 1941, S. 477–489; ders., Die Aufgaben der Kriminalbiologie und der kriminalbiologischen Bevölkerungsforschung, in: Kriminalistik 15 (1941), Heft 4, S. 1–4; ders., Primitivität und Kriminalität, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 31 (1940), Heft 9, S. 197–210. BA, ZSg 149/22, Ritters Bericht für DFG in der Hermann-Arnold-Sammlung.

Außerdem resultierte die nationalsozialistische Sozialpolitik hinsichtlich der Zigeuner in einer Reduzierung der Wohlfahrtsausgaben; die Unterstützung einer wachsenden Zahl verarmter Juden wurde der Reichsvertretung der Juden in Deutschland – nach 1939 Reichsvereinigung der Juden in Deutschland – übertragen, während bedürftige Sinti und Roma von den städtischen Behörden immer weniger finanzielle Hilfe bekamen²⁴. Die nämlichen städtischen Beamten internierten in der Folgezeit Sinti und Roma in sogenannten Zigeunerlagern, wo die nationalsozialistische Rassen- und Erbgesundheitspolitik manchmal zur Sterilisierung von Insassen führte.

Am 6. Juni 1936 erließ das Reichs- und Preussische Ministerium des Innern eine Verordnung, die neue Direktiven für einen Runderlaß betreffend die Bekämpfung der Zigeunerplage enthielt²⁵. Die Verordnung brachte auch die rückwirkende Autorisierung für den Berliner Polizeipräsidenten, in ganz Preußen einen „Landfahndungstag nach Zigeunern“ zu exekutieren und vor den Olympischen Spielen alle Zigeuner festzusetzen. Einige Familien kamen Ende Mai 1936 in den sogenannten „Rastplatz“ Marzahn, und am 16. Juli wurden 600 Sinti und Roma in Berlin festgenommen, was den „Berliner Lokalanzeiger“ veranlaßte, einen Bericht über „Berlin ohne Zigeuner“ zu bringen. Die verhafteten Sinti und Roma sahen sich unter Polizeibewachung in ihren pferdebespannten Wagen abgeführt bzw. auf Tiefladern zu einem Abfallplatz beim städtischen Friedhof im Berliner Vorort Marzahn geschafft²⁶. Obschon die Nähe sowohl eines Abfallplatzes wie von Gräbern kulturelle Tabus von Zigeunern verletzte, wurde Berlin-Marzahn zum größten Zigeunerlager. Von einer mit Hunden ausgestatteten Einheit der preussischen Schutzpolizei bewacht, bestand das Lager aus 130 Wohnwagen, die vom Reichsarbeitsdienst als unbewohnbar ausgeschieden worden waren. Die hygienischen Einrichtungen waren höchst unzulänglich; es gab nur drei Wasserhähne und zwei Toiletten. Überbelegung und ungesunde Verhältnisse waren die Regel; zum Beispiel meldeten die städtischen Behörden im März 1938 nicht weniger als 170 Fälle von Ansteckungskrankheiten.

Anfänglich ohne Einzäunung, wurde Marzahn dann bald mit Stacheldraht umgeben. Frauen durften das Lager nur verlassen, um Einkäufe für den Haushalt zu machen, da im Lager selbst keine Ausgabestelle zur Verfügung stand. Obwohl größere

²⁴ Ebenda, R 36/1022 und 1023: Deutscher Gemeindetag, Fürsorge für Juden und Zigeuner. Die in Anstalten untergebrachten Behinderten erfuhren eine ähnliche Verschlechterung der Verhältnisse. Vgl. Angelika Ebbinghaus, Kostensenkung, „Aktive Therapie“ und Vernichtung, in: Dies./Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth (Hrsg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 136–146.

²⁵ StA Hamburg, Verfahren 2200 Js 2/84, Reichs- und Preussisches Ministerium des Innern, Runderlaß betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, 6. 6. 1936 (III C II 20, Nr. 10/36), auch in Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung, Jg. I vom 17. 6. 1936, S. 785.

²⁶ Wolfgang Wippermann/Ute Brucker-Boroujerdi, Nationalsozialistische Zwangslager in Berlin, III. Das „Zigeunerlager“ Marzahn, in: Berlin Forschungen 2 (1987), S. 189–201; dies., Das „Zigeunerlager“ Berlin-Marzahn 1936–1945. Zur Geschichte und Funktion eines nationalsozialistischen Zwangslagers, in: Pogrom 18 (1987), Heft 130, S. 77–80; Reimar Gilsenbach, Marzahn. Hitlers erstes Lager für „Fremdrassige“. Ein vergessenes Kapitel der Naziverbrechen, in: Ebenda 17 (1986), Heft 122, S. 15 ff.

Familien gelegentlich in kleinen Gruppen zusammen angereist waren, verwandelte die große Anzahl stationärer Wohnwagen dieses Lager in ein bedrückendes Getto, das praktisch keine Aussicht mehr auf Entkommen bot. Anders als bei den früheren Festnahmen einzelner Sinti und Roma war Marzahn ein „Familien-Lager“, wo die Internierten gesammelt, konzentriert und festgesetzt wurden, d.h. das Lager diente auch als Depot für spätere Deportationen.

In Berlin-Marzahn wurden die Sinti und Roma zu Zwangsarbeit herangezogen. Das Reichsgesundheitsamt nötigte sie außerdem, der Polizei und den Gesundheitsbehörden detaillierte Daten für anthropologische und genealogische Registrierung zu liefern. Diese Daten wiederum dienten dann als Vorwand für Ausbürgerung und Zwangssterilisation. Am Beispiel des Zigeunerlagers Berlin-Marzahn zeigte sich eine zunehmend institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsämtern und Polizei – eine wesentliche Voraussetzung der späteren Entwicklung, die mit Deportation und Massenmord endete²⁷. Die anthropologischen Messungen an den Roma- und Sinti-Häftlingen in Marzahn nahm Gerhard Stein vor, ein Schüler des Frankfurter Rasseforschers Otmar v. Verschuer.

Gerhard Stein hatte sich auf das Studium der Zwillinge, der Sterilisation und der erbbiologischen Eignung für Eheschließung spezialisiert. 1910 in Bad Kreuznach geboren, trat er 1931 als Tübinger Student in die NSDAP und in die SA ein. Er vollendete seine ärztliche Ausbildung an den Universitäten Würzburg, Innsbruck, Tübingen und Frankfurt, wo er 1937 das medizinische Staatsexamen ablegte. 1936 und 1937 arbeitete er als Angehöriger des Ritterschen und dem Reichsgesundheitsamt unterstehenden Teams in Marzahn, und 1938 verbrachte er sechs Monate in Professor v. Verschuers Frankfurter Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene. Stein baute die Ergebnisse seiner Marzahner Untersuchungen in seine 1938 entstandene Dissertation „Zur Physiologie und Anthropologie der Zigeuner in Deutschland“ ein, die Verschuer akzeptierte; 1941 erschien sie als ein mit Tabellen und Fotos ausgestatteter Aufsatz von 43 Seiten Länge in der „Zeitschrift für Ethnologie“²⁸. In seinem ersten Bericht aus Marzahn, der das Datum 1. September 1936 trägt, erwähnte Stein „die Wildheit und Zügellosigkeit des zigeunerischen Wesens“ und kommentierte, daß „die Bastarde allgemeingefährlich und von Natur aus Verbrecher sind“. Obwohl von der Notlage der festgesetzten Sinti und Roma nicht sonderlich bewegt, konnte Stein nicht umhin, die katastrophale Armut und die erschreckenden sanitären Verhältnisse zu erwähnen, die im Lager Marzahn herrschten²⁹.

In offiziellen Publikationen ist der Transfer nach Marzahn kaschiert worden, indem man für das Lager die bewußt irreführende harmlose Bezeichnung „Rastplatz“ gebrauchte. Die Nationalsozialisten verwandten den Begriff herabsetzend und iro-

²⁷ BA, ZSg 142/23, Berichte von Gerhard Stein über das Zigeunerlager Marzahn, 1.9. 1936, 5 S., und Gerhard Stein, Untersuchungen im Zigeunerlager Marzahn, Frankfurt a. M., 26.10. 1936, 8 S.

²⁸ Hohmann, Kriminalbiologie, S.291–296.

²⁹ BA, ZSg 142/23.

nisch. Dem normalen Sprachgebrauch gaben sie bei der Benennung der von ihnen geschaffenen Opfer und Elendsstätten eine sarkastische Note, die Verachtung ausdrücken sollte³⁰. Als amtliche Rechtfertigung für die Deportation ganzer Sinti- und Roma-Familien von ihren rechtmäßig gemieteten und registrierten Berliner Domizilen und Lagerplätzen wurde angeführt, daß in der Hauptstadt vor Beginn der Olympischen Spiele von 1936 Kriminalität und Bettlerunwesen unter Kontrolle gebracht werden müßten³¹.

Im Hinblick auf die Olympischen Spiele geschaffen, wurde das Lager Marzahn jedoch zur permanenten Haftstätte für Sinti und Roma. Während des Krieges mußten die Insassen in den Steinbrüchen von Sachsenhausen und – nach alliierten Luftangriffen – beim Schutträumen in Berliner Straßen Zwangsarbeit leisten. 1943 sind schließlich die meisten nach Auschwitz deportiert worden.

Marzahn war nicht das einzige Zigeunerlager, wohl aber vermutlich das größte. Nach 1935 brachten etliche Stadtverwaltungen und lokale Wohlfahrtsämter die Polizei dazu, eine wachsende Anzahl deutscher Zigeuner in neugeschaffenen städtischen Zigeunerlagern einzusperren. Diese Lager waren im Grunde SS-Sonderlager: spezielle Internierungsstätten, die Elemente der Schutzhaftlager aufwiesen und zugleich embryonale Gettos darstellten; in ihnen lebten ganze Familien, einschließlich der Frauen und Kinder. Gewöhnlich an den Stadträndern gelegen, wurden die Lager von SS, Gendarmerie oder uniformierter städtischer Polizei bewacht. Sie dienten der genealogischen Registrierung, der Zwangssterilisierung und als Reservoir von Zwangsarbeitern. Zwischen 1933 und 1939 entstanden Zigeunerlager in Köln, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Magdeburg, Pölitz bei Stettin und anderen deutschen Städten. Nach 1939 verwandelten sich diese städtischen Internierungslager in Sammellager für die systematische Deportation in Konzentrationslager, Gettos und Tötungszentren³².

³⁰ Henry Friedlander, *The Manipulation of Language*, in: Ders./Sybil Milton (Hrsg.), *The Holocaust. Ideology, Bureaucracy, and Genocide*, Millwood, N.Y. 1980, S. 103–113.

³¹ Organisationskomitee für die XI. Olympiade Berlin 1936 e. V. (Hrsg.), *XI. Olympiade Berlin 1936*, Amtlicher Bericht, Berlin 1937, Bd. 1, S. 446 ff.

³² Zu Köln Karola Fings/Frank Sparing, *Das Zigeuner-Lager in Köln-Bickendorf 1935–1958*, in: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 6 (1991), S. 11–40. Zu Düsseldorf Angela Genger (Hrsg.), *Verfolgung und Widerstand in Düsseldorf 1933–1945*, Düsseldorf 1990. Ferner Fings/Sparing, „z. Zt. Zigeunerlager“. Zu Essen und Gelsenkirchen Michael Zimmermann, *Von der Diskriminierung zum „Familienlager“ Auschwitz. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung*, in: *Dachauer Hefte* 5 (1989), S. 87–114; ders., *Verfolgt, vertrieben, vernichtet*, S. 18 ff. Zu Frankfurt Wolfgang Wippermann, *Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung*, 2. Bd. der vierbändigen Untersuchung „*Leben in Frankfurt zur NS-Zeit*“, Frankfurt a.M. 1986; *Die Grünen im Landtag Hessen/Lothar Bembek/Frank Schwalba-Hoth* (Hrsg.), *Hessen hinter Stacheldraht. Verdrängt und Vergessen. KZs, Lager, Außenkommandos*, Frankfurt a.M. 1984, S. 153–168; Eva von Hase-Mihalik/Doris Kreuzkamp, *Du kriegst auch einen schönen Wohnwagen. Zwangslager für Sinti und Roma während des Nationalsozialismus in Frankfurt am Main*, Frankfurt a.M. 1990. Zu Hamburg Rudko Kawczynski, *Hamburg soll „zigeunerfrei“ werden*, in: *Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg*, S. 45–53.

In Frankfurt haben lokale Funktionäre – darunter Polizeipräsident Beckerle, Oberbürgermeister Krebs und Vertreter des Wohlfahrtsamts – im Frühjahr 1936 die bestehenden zigeunerfeindlichen Bestimmungen erweitert. Zu den neuen Maßnahmen gehörten: polizeiliche Durchsuchungen aller Zigeunerwohnungen dreimal in der Woche; ständige Prüfung der Papiere, um Staatenlose oder Ausländer herauszufinden, die für eine Ausweisung in Frage kamen; zwangsweise genetische und genealogische Registrierung durch städtische Behörden; Umsiedlung aller Sinti und Roma, die innerhalb der Stadtgrenzen entdeckt wurden, in das Frankfurter Zigeunerlager; Verhinderung der Vermietung lokaler Lagerplätze an Sinti und Roma außerhalb des städtischen Zigeunerlagers; Zurückweisung wandernder Sinti und Roma bei ihrer Ankunft an der Stadtgrenze³³.

Frankfurt ließ sich noch weitere Schikanen einfallen, gegen sesshafte wie gegen wandernde Zigeuner. So wurde die Ausgabe neuer Gewerbescheine an umherziehende Sinti und Roma eingeschränkt, womit man ihre Tätigkeit als Messer- und Scherenschleifer, Pferdehändler, Vertreter, Wahrsager, Musiker und Zirkusartisten verhinderte oder erschwerte; der Schulbesuch der Zigeunerkinder wurde kontrolliert, und Schulschwänzer sahen sich durch die Verbringung in städtische Jugendanstalten bestraft; alle von der Polizei festgenommenen oder verhafteten Zigeuner wurden zwangsweise registriert. Flucht aus einem Zigeunerlager wurde durch automatische Überstellung in ein Konzentrationslager geahndet³⁴.

Im Düsseldorfer Lager Höherweg mußten die Sinti und Roma sechs Mark pro Monat für minderwertige Unterbringung in Baracken zahlen, die nicht einmal elektrisches Licht hatten; sie waren jedoch andererseits vom Empfang von Arbeitslosenunterstützung oder Wohlfahrtshilfe ausgeschlossen. Der Lagerführer verhängte außerdem rigide Ausgangssperren, verbot den Kindern das Spielen auf dem Lagergelände und untersagte den Besuch von Verwandten, die keine Zigeuner waren³⁵.

Ähnlich war die Situation in Köln. Am 28. Februar 1938 unterrichtete der „Geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetags“ den Oberbürgermeister von Hindenburg in Oberschlesien, „in Köln werde dem sog. ‚Fahrenden Volk‘, den Zigeunern und ihren Bastarden, den Korb- und Schirmmachern, im Einvernehmen mit der Polizei am Rande der Stadt ein Platz zum Aufenthalt mit ihren Wagen angewiesen. An einer anderen Stelle dürften sie sich nicht aufhalten. Die Unterstützungszahlung, fast ausschließlich in Naturalien, werde hiervon abhängig gemacht.“³⁶ Das Kölner Zigeunerlager an der Venloerstraße 888 war im Mai 1935 eingerichtet wor-

³³ Stadtarchiv Frankfurt, Mag. Akte (Stadtkanzlei) 2203, Bd. 1, Niederschrift über die Sitzung vom 20. 3. 1936 im Frankfurter Polizeipräsidium, betr. Maßnahmen gegen das Zigeunerwesen.

³⁴ Hase-Mihalik/Kreuzkamp, Wohnwagen, S. 42.

³⁵ Fings/Sparing, „z. Zt. Zigeunerlager“, S. 36 f.

³⁶ BA, R 36/881, S. 28 ff., Brief im Auftrag von Zengerling unterzeichnet, Der Geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetages in Berlin, An den Herrn Oberbürgermeister von Hindenburg O. S., 28. 2. 1938. Vgl. auch Karola Fings/Frank Sparing, ... tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen. Zigeunerkinder und -jugendliche. Aus der Fürsorge in die Vernichtung, in: Dachauer Hefte 9 (1993), S. 159–180.

den. Es galt als das Muster für Zigeunerlager in anderen deutschen Städten, und so machte der Deutsche Gemeindetag die Kölner Erfahrungen und Daten den übrigen städtischen Verwaltungen im Reich zugänglich.

Ein im März 1936 für Staatssekretär Hans Pfundtner im Reichsinnenministerium ausgearbeitetes Memorandum enthielt die ersten Hinweise auf die Vorbereitung eines Reichszigeunergesetzes und auf die einem solchen Gesetz entgegenstehenden Schwierigkeiten: „Auf Grund aller bisherigen Erfahrungen muß jedenfalls vorweg festgestellt werden, daß eine *restlose Lösung* des Zigeunerproblems weder in einem einzelnen Staate noch international in absehbarer Zeit möglich sein wird.“ Die Empfehlungen für die Zwischenzeit, die das Memorandum gab, umfaßten die Ausweisung staatenloser und ausländischer Zigeuner, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Ausgabe von Wandergewerbescheinen, verschärfte Polizeikontrolle, Sterilisierung der Zigeuner gemischer Herkunft, der sog. Mischlinge, vollständige Erfassung und Registrierung aller Zigeuner im Reich und ihre Unterbringung in einem eigenen Zigeunerreservat³⁷. Der fehlgeschlagene Versuch, eine gesamtstaatliche Zigeunerpolitik zu formulieren, war nur insofern erfolgreich, als er zur Konsolidierung der Polizeiarbeit und zunehmend zur Koordinierung der städtischen Zigeunerlager durch den Deutschen Gemeindetag führte.

Eine Überprüfung der existierenden historischen Literatur zeigt die Parallelen zwischen den Zigeunerlagern und dem Konzentrationslagersystem. Im übrigen sind Sinti und Roma auch in die größeren Konzentrationslager verbracht worden. So kamen im Juli 1936 vierhundert bayerische Sinti und Roma nach Dachau. Diese Verhaftungsaktion geschah fast zeitgleich mit der Festnahme Berliner Sinti und Roma und deren Verbringung nach Marzahn. Weitere 1000 „arbeitsfähige“ Sinti und Roma wurden in Razzien Mitte Juni 1938 festgenommen und in Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen eingeliefert; Frauen wurden in das sächsische Konzentrationslager Lichtenburg gesteckt³⁸. Grundlage der Aktionen des Jahres 1938 war eine im Dezember 1937 erlassene Verordnung zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Die Verordnung dehnte die Verhängung vorbeugender Haft auf alle Personen aus, deren asoziales Verhalten vorgeblich das Gemeinwohl bedrohte, ohne Rücksicht darauf, ob ein Vorstrafenregister vorlag. Sie wurde gegen fahrende und arbeitslose Zigeuner angewandt, gegen sog. Asoziale, Beschäftigungslose, Berufsverbrecher, obdachlose Bettler und Juden, die schon einmal zu mehr als dreißig Tagen Haft verurteilt worden waren (Strafen für Verkehrsvergehen eingeschlossen). Die Festnahmen wurden nicht von der Gestapo, sondern von der Kriminalpolizei vorgenommen und lieferten dem expandierenden Lagersystem potentielle Sklavenarbeiter³⁹.

³⁷ BA, R 18/5644, Begleitbrief und sechsseitiges Memorandum von ORR Zindel an Staatssekretär Pfundtner, Gedanken über den Aufbau des Reichszigeunergesetzes, 4.3. 1936.

³⁸ Zum Frauenkonzentrationslager Lichtenburg Sybil Milton, Women and the Holocaust. The Case of German and German-Jewish Women, in: When Biology Became Destiny, S.305 ff.

³⁹ StA Hamburg, 2200 Js 2/84, Verordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern zur Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, 14.12. 1937, und Richtlinien, 4.4. 1938. Zu den Razzien gegen „Asoziale“ Wolfgang Ayaß, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdiszi-

Nach dem „Anschluß“ wurden auch in Österreich Zigeunerlager eingerichtet, die größten bei Maxglan in der Nähe von Salzburg und bei Lackenbach im Burgenland. Ferner kamen auch österreichische Zigeuner in Konzentrationslager, so nach Mauthausen und Ravensbrück. Schon im Sommer und Herbst 1938 sind rund 3000 angeblich „arbeitscheue“ Sinti und Roma festgesetzt worden: 2000 männliche Zigeuner, die älter als 16 waren, kamen nach Dachau, später nach Buchenwald, und 1000 Zigeunerinnen, die älter als 15 waren, nach Ravensbrück⁴⁰.

In den Jahren 1938 und 1939 erreichte die ideologische Besessenheit der Nationalsozialisten mit den Zigeunern eine Schärfe und Aggressivität, die fast der Wut der Kampagne gegen die Juden gleichkam⁴¹. Im August 1938 wurden die Sinti und Roma als militärischer Risikofaktor aus den linksrheinischen Grenzzonen ausgewiesen, und nach Kriegsbeginn untersagte man ihnen das „Umherziehen“ in allen westlichen Gebieten. Im Mai 1938 ordnete Himmler die Umbenennung des Münchner Amtes für Zigeunerangelegenheiten in „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ an, die dann dem RKPA in Berlin eingegliedert wurde, und am 8. Dezember 1938 folgte Himmlers Runderlaß zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“, die sich auf Robert Ritters Forschungen und „Erkenntnisse“ stützte.

Himmlers Verordnung empfahl, „die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen“, und schrieb vor, alle Zigeuner im Reich, die älter als sechs Jahre waren, in drei rassische Gruppen einzustufen: „Zigeuner, Zigeuner-Mischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen“. Die Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1939 stipulierten, das „Ziel der staatlichen Maßnahmen zur Wahrung der Einheit der deutschen Volksgemeinschaft“ müsse sein „einmal die rassische Absonderung des Zigeunertums vom deutschen Volkstum, sodann die Verhinderung der Rassenvermischung und schließlich die Regelung der Lebensverhält-

plin“. Die Aktion „Arbeitscheue Reich“ 1938, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheitspolitik, Bd. 6, Berlin 1988, S. 43–74. Zum Konzentrationslagersystem vgl. Henry Friedlander, *The Nazi Concentration Camps*, in: Michael Ryan (Hrsg.), *Human Responses to the Holocaust*, New York/Toronto 1981, S. 33–69; Falk Pingel, *Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager*, Hamburg 1978; Klaus Drobisch/Günther Wieland, *System der NS-Konzentrationslager 1933–1939*, Berlin 1993, S. 284–289.

⁴⁰ Die Verfolgung von Zigeunern im angeschlossenen Österreich ist relativ gut dokumentiert: Selma Steinmetz, *Österreichs Zigeuner im NS-Staat*, Wien/Frankfurt a. M./Zürich 1966; Erika Thurner, *Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich*, Wien/Salzburg 1983; Andreas Maislinger, „Zigeuneranhaltelager und Arbeiterziehungslager“ Weyer. Ergänzung einer Ortschronik, in: *Pogrom 18* (1987), Heft 137, S. 33–36; Erika Weinzierl, *Österreichische Frauen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, in: *Dachauer Hefte 3* (1987), S. 198–202. Weinzierl sagt (S. 199), zwar könnten die Zahlen aus den fragmentarischen Lagerunterlagen nicht als definitiv bestätigt werden, doch seien 440 Zigeunerinnen aus Wien, Niederösterreich und Burgenland am 29. 6. 1939 bei der Ankunft im Konzentrationslager Ravensbrück registriert worden.

⁴¹ Z. B. *Fahrendes Volk. Die Bekämpfung der Zigeunerplage auf neuen Wegen*, in: *NS-Rechtsspiegel*, München, 21. 2. 1939; Faksimile bei Sybil Milton/Roland Klemig (Hrsg.), *Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz*, Bd. 1 der Reihe *Archives of the Holocaust*, New York 1990, Teil 1, Abb. 150 f.; *Die Zigeuner als asoziale Bevölkerungsgruppe*, in: *Deutsches Ärzteblatt 69* (1939), S. 246 f.; *Die Zigeunerfrage in der Ostmark*, in: *Neues Volk 6* (September 1938), Heft 9, S. 22–27.

nisse der reinrassigen Zigeuner und der Zigeunermischlinge. Die erforderliche Rechtsgrundlage kann nur durch ein Zigeunergesetz geschaffen werden, das die weiteren Blutmischungen unterbindet und alle wichtigen Fragen, die das Leben der Zigeunerrasse im deutschen Volksraum mit sich bringt, regelt.⁴² Eine komplette Registrierung der Zigeuner nach Wohnsitz und Herkunft, durchzuführen von den örtlichen Polizei- und Gesundheitsbehörden, wurde angeordnet, und alle Zigeuner bzw. Zigeunermischlinge sollten mit Lichtbild versehene Ausweise erhalten. Die Verwirklichung der Himmlerschen Verordnung war in der Tat umfassend und führte zum Beispiel zum Ausschluß einiger Dutzend Zigeunermusiker aus der Reichsmusikkammer⁴³.

Die Deportation deutscher Sinti und Roma setzte kurz nach Kriegsbeginn ein. Am 17. Oktober 1939 gab Reinhard Heydrich, Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), den sog. Festsetzungserlaß heraus, der es allen Sinti und Roma, die noch nicht interniert waren, untersagte, ihren gemeldeten Wohnsitz zu verlassen; diese Maßnahme war eine wesentliche Voraussetzung für die Deportationen⁴⁴.

In der zweiten Oktoberhälfte suchte Arthur Nebe, der Chef des RKPA (Amt V des RSHA), die Deportation der Berliner Zigeuner zu beschleunigen. Er fragte am 13. Oktober bei Eichmann an, „wann er die Berliner Zigeuner schicken kann. Sollte sich der Abschub besonders der Berliner Zigeuner noch längere Zeit hinziehen, so wäre die Stadt Berlin gezwungen, besondere Lager für die Zigeuner zu erbauen, was sich nur mit großen Kosten und noch größeren Schwierigkeiten ermöglichen ließe“. Am 16. Oktober machte Eichmann einen ersten Schritt, Nebes Wünschen zu entsprechen. In einem Telegramm an die Gestapoaußenstelle Mährisch-Ostrau gab er die Anweisung, daß mit den von Wien nach Nisko gehenden Judentransporten auch Zigeuner zu deportieren seien: „Bezüglich Abtransport Zigeuner wird mitgeteilt, daß am Freitag, den 20. 10. 39, der 1. Judentransport von Wien abgeht. Diesem Transport können 3–4 Waggon Zigeuner angehängt werden.“⁴⁵

⁴² Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Ministerium des Innern, 8. 12. 1938, betr. Zigeunerplage, in: Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 51 (1938), S. 2105–2110. Vgl. auch Ausführungsanweisung des RKPA, 1. 3. 1939, in: Deutsches Kriminalpolizeiblatt 12 (1939), Sondernummer vom 20. 3. 1939.

⁴³ National Archives and Records Administration, Washington, D.C., Microfilm Publication T-70, reel 109, frames 3632755f. Peter Raabes Bemerkungen als Präsident der Reichsmusikkammer in: Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer, 1. 5. 1939. Die Listen der ausgeschlossenen Zigeuner sind zwischen Februar und Dezember 1940 veröffentlicht worden; ebenda, frames 3632796ff. mit der am 15. 2. 1940 veröffentlichten Liste. Dieses Material auch bei Alan E. Steinweis, *Art, Ideology, and Economics in Nazi Germany. The Reich Chambers of Music, Theater, and the Visual Arts*, Chapel Hill/London 1993, S. 126f., 132. Vgl. auch die Autobiographie von Alfred Lessing, *Mein Leben im Versteck. Wie ein deutscher Sinti den Holocaust überlebte*, Düsseldorf 1993.

⁴⁴ StA Hamburg, Verfahren 2200 Js 2/84, RSHA-Schnellbrief an Kripo(leit)stellen, 17. 10. 1939.

⁴⁵ Kopien des Schriftwechsels zwischen Eichmann und RKPA befinden sich in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg, Slg. CSSR, Bd. 148, S. 55ff., und Bd. 332, S. 289–300, 306, teilweise als Faksimile bei Henry Friedlander/Sybil Milton, *Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung Ludwigsburg*, New York 1993. Vgl. auch Jonny Moser, Nisko. *The First Experiment in Deportation*, in: Simon Wiesenthal Center Annual 2 (1985), S. 1–30.

Nebes Ansuchen, 30000 Berliner Zigeuner zu deportieren, war unreal, da sich die Zahl aller Zigeuner in „Altreich“ und „Ostmark“ zusammen auf rund 30000 belief. Auch waren die meisten Berliner Zigeuner bereits in Marzahn interniert, und das Scheitern des Nisko-Umsiedlungsplans Ende 1939 schloß die baldige Deportation von 30000 Zigeunern aus dem deutschen Staatsgebiet ins Generalgouvernement aus⁴⁶. Zu dieser im Oktober 1939 unterbliebenen Deportation kam es dann verspätet im Mai 1940, als 2800 deutsche Zigeuner von sieben Sammelzentren im Reich nach Lublin verbracht wurden⁴⁷. In Österreich plante man die Deportationen nach Polen für die zweite Hälfte des August 1940, doch mußte die Durchführung verschoben werden⁴⁸. Die Regeln, nach denen Zigeuner für die Deportation vorgesehen oder von ihnen ausgenommen werden sollten, stellten indes Muster für die später bei jüdischen Transporten angewandten Verfahren dar.

⁴⁶ BA, R 18/5644, Brief von Leonardo Conti, Staatssekretär für das Gesundheitswesen im Reichsministerium des Innern, an das Hauptamt Sicherheitspolizei, das RKPA und den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts, Berlin, 24.1. 1940. In diesem Brief wird Massensterilisierung befürwortet: „Wie bekannt, sollte in einem Zigeunergesetz die Lebensweise der Zigeuner und Zigeunermischlinge geregelt werden. Es sollte ferner einer weiteren Vermischung von Zigeunerblut mit deutschem Blut entgegengetreten werden und es sollte gegebenenfalls auf gesetzlichem Wege die Grundlage zu einer Unfruchtbarmachung der Zigeunermischlinge geschaffen werden. Diese Fragen befanden sich bereits im Fluß, bevor der Krieg ausbrach. Die Kriegsereignisse haben nun plötzlich eine scheinbar neue Lage geschaffen, da jetzt die Möglichkeit ins Blickfeld rückte, die Zigeuner in das Generalgouvernement Polen abzuschicken. Sicherlich bietet diese Abschiebung für den Augenblick besondere Vorteile. M. E. würde aber die Verwirklichung dieses Planes bedeuten, daß wegen einer einfachen Gegenwartslösung eine wirkliche Radikallösung unterbleibt. Ich bin nach wie vor der Überzeugung, daß eine endgültige Lösung des Zigeunerproblems nur durch Unfruchtbarmachung der Zigeuner bzw. Zigeunermischlinge erfolgen kann [...]. Dabei bin ich der Auffassung, daß die Zeit für eine gesetzliche Regelung nicht mehr gegeben ist, sondern daß versucht werden muß, entsprechend gewissen analogen Vorgängen die Unfruchtbarmachung der Zigeuner und Zigeunermischlinge als Sondermaßnahme sofort durchzuführen. Ob man dann nach Durchführung derselben noch eine Abschiebung vornimmt oder die Arbeitskraft dieser biologisch nunmehr unschädlich gemachten Personen nicht im Inlande ausnutzt, bleibt dahingestellt [...]“

⁴⁷ Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (HHStA), 407/863. Vgl. auch Milton, *Gypsies and the Holocaust*, S. 380f.; Zimmermann, *Verfolgt, vertrieben, vernichtet*, S. 43 ff.; Hans Buchheim, *Die Zigeunerdeportation vom Mai 1940*, in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, 2 Bde., München 1958, Bd. 1, S. 51 ff.; Michail Krausnick, *Abfahrt Karlsruhe 16.5. 1940. Die Deportation der Karlsruher Sinti und Roma. Ein unterschlagenes Kapitel aus der Geschichte unserer Stadt, Karlsruhe 1991. Die Deportation vom Mai 1940 hing mit Heydrichs Weisung an die Polizeichefs in Deutschland zusammen, dem sog. Umsiedlungserlaß vom 27.4. 1940, der die „Abschiebung [...] Festnahme [...] und [den] Transport der über 14 Jahre alten Zigeuner aus westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten“ vorsah; BA, R 58/473.*

⁴⁸ DÖW, E 18518, Brief der Kripostelle Salzburg an den Reichsstatthalter z. Hd. des Regierungspräsidenten Dr. Reitter in Salzburg, 5.7. 1940, betr. die Deportation von Zigeunern nach Polen in der zweiten Augushälfte 1940: „Eine vorherige Konzentration der Zigeuner ist in dem schon bestehenden, aber noch zu erweiternden Lager [...] erforderlich, da die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD gestellten Bedingungen nur bei zentraler Zusammenfassung auf ihr Vorhandensein überprüft werden können und die angeordnete ärztliche Untersuchung auch hier nur durch-

Das Vermögen und die Besitztümer der deportierten Zigeuner wurden eingezogen und die Deportierten gezwungen, Abtretungsformulare zu unterschreiben, auf denen sie den Transfer ihres Besitzes als „volks- und staatsfeindliches Vermögen“ anerkannten, und zwar nach dem „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“, das nach dem Juli 1933 zunächst für den Griff nach der Habe verurteilter und ausgebürgerter Personen benutzt worden war⁴⁹. Die gleiche Prozedur wurde bei den ersten Deportationen von Juden – bis zum Erlaß der 11. Verordnung – angewandt⁵⁰. Indes ist die Deportation der Sinti und Roma im Oktober 1940 wieder unterbrochen worden, weil die Verwaltung des Generalgouvernements dagegen protestiert hatte, mit rund 35 000 Zigeunern und überdies mit einer beträchtlichen Anzahl deutscher Juden belastet zu werden⁵¹. Im Juli 1941 wiederum hielt das RSHA die Deportation ostpreußischer Sinti und Roma an, vermutlich wegen des Angriffs auf die Sowjetunion, und bemerkte dazu, daß „eine allgemeine und endgültige Lösung der Zigeunerfrage ... im Augenblick nicht erfolgen“ könne. Statt dessen schlug das RSHA vor, ein neues Zigeunerlager „auf einem geeigneten eingezäunten Platz in der Umgebung von Königsberg“ einzurichten⁵². Über die Verhältnisse in diesem Lager, dem letzten städtischen Lager für Sinti und Roma vor der Schaffung des Zigeunerfamilienlagers in Auschwitz-Birkenau, ist nichts bekannt.

Die Zigeunerlager waren Parallelstrukturen neben dem Konzentrationslagersystem. Sinti und Roma wurden in diese städtischen Einrichtungen auf unbestimmte Zeit eingewiesen und gezwungen, dort in heruntergekommenen Behausungen und sowohl ohne ausreichende sanitäre Anlagen wie ohne zulängliche Ernährung zu existieren. Die Insassen litten außerdem unter den Beschimpfungen des Wachpersonals und unter den physischen Belästigungen durch sogenannte Anthropologen, Ärzte und Genetiker. Das Muster der Deportation und der Festsetzung der Sinti und Roma als Familieneinheiten begann mit den städtischen Zigeunerlagern der dreißiger Jahre, fand seine Fortsetzung in den Deportationen des ersten Kriegsjahres und endete mit dem Zigeunerfamilienlager (BIIE) in Auschwitz-Birkenau. Ein paralleles System existierte in den größeren Konzentrationslagern, wo tausende deutscher und österreichischer Sinti und Roma eingesperrt waren. Insassen städtischer Zigeunerlager konnten jederzeit wegen Verstöße gegen irgendwelche Vorschriften oder wegen

fürbar ist.“ StA Hamburg, Verfahren 2200 Js 2/84, RSHA-Schnellbrief an Kripo[leit]stellen Wien, Linz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt und Graz, 31. 10. 1940.

⁴⁹ USHMRI, Fojn-Felczer Collection, Erlaß des Reichsministers des Innern, Berlin, 26. 1. 1943, über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen zurückgebliebenen Vermögens, in dem es heißt, „daß die Bestrebungen der auf Befehl des Reichsführers SS vom 16. 12. 1942 in ein Konzentrationslager einzuweisenden zigeunerischen Personen volks- und staatsfeindlich bzw. reichsfeindlich gewesen sind“.

⁵⁰ Vgl. Henry Friedlander, *The Deportation of the German Jews. Postwar German Trials of Nazi Criminals*, in: Leo Baeck Institute Yearbook 29 (1984), S. 212.

⁵¹ Werner Präg/Wolfgang Jacobmeyer (Hrsg.), *Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945*, Stuttgart 1975, S. 93, 146f., 158, 262. Vgl. auch Friedlander, *Deportation of German Jews*, S. 209.

⁵² StA Hamburg, Verfahren 2200 Js 2/84, RSHA an Kripoleitstelle Königsberg, 22. 7. 1941.

Fluchtversuche in Konzentrationslager überstellt werden, doch erfolgten die meisten Einweisungen nach 1938, um dem Konzentrationslagersystem Zwangsarbeiter zu liefern. Bei den städtischen Zigeunerlagern handelte es sich um frühe, dezentralisierte und provisorische Versuche, Sinti und Roma auszugrenzen, und sie dienten, wie später die Gettos in Osteuropa, am Ende lediglich als Zwischenstationen auf dem Weg zu den Tötungszentren.

(Aus dem Amerikanischen übersetzt von Hermann Graml)